

# Gerüstbauarbeiten

## Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



D 217



### Allgemeines

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz nur dann benutzen, wenn aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht angewendet werden können.
- Nur CE- gekennzeichnete und für den Gerüstbau zugelassene baumustergeprüfte Ausrüstung verwenden, bestehend z. B. aus
  - Auffanggurt,
  - Verbindungsmittel,
  - Falldämpfer,
  - für Querbeanspruchung geeignete Verbindungselemente.

### Prüfung

- PSA gegen Absturz im Gerüstbau vor jeder Benutzung durch Inaugenscheinnahme überprüfen.
- Prüfung durch einen Sachkundigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

### Benutzung

- PSA gegen Absturz nur an geeigneten und nachgewiesenen Gerüstbauteilen befestigen, z. B. bei Stahlrohrgerüsten am Außen- bzw. Innenstiel oder am Geländerholm.

- PSA gegen Absturz sollte mindestens in Geländerholmhöhe oder oberhalb des Benutzers angeschlagen werden.
- Nur Verbindungselemente (z. B. Rohrhaken) benutzen, die eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen haben.
- Auffangsysteme mit energieabsorbierender Funktion oder Falldämpfer benutzen.
- Das Verbindungsmittel – Seil/Band – bei Benutzung straff halten und Schlawfseilbildung vermeiden.
- Die Verbindungsmittel nicht über scharfe Kanten beanspruchen, nicht kneten und nicht behelfsmäßig verlängern.

- PSA gegen Absturz vor schädlichen Einflüssen, z. B. Öl, Säure, Lauge, Funkenflug, Erwärmung über 60° schützen und trocken lagern.
- Beschädigte oder durch Sturz beanspruchte PSA gegen Absturz nicht weiter verwenden. Sie ist der Benutzung zu entziehen, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

### Unterweisung

- Beschäftigte vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unterweisen.
- Richtige und sichere Benutzung der PSA in regelmäßigen Abständen praktisch üben.

### Rettungsgeräte

- Rettungsgeräte und -einrichtungen (z. B. Abseilgeräte) bereitstellen und geeignete Verfahren zur Rettung von Beschäftigten festlegen.
- Die Beschäftigten in der Benutzung unterweisen.
- Beachten, dass durch längeres Hängen im Auffanggurt Gesundheitsgefahren entstehen können.
- Rettungsgeräte regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen.
- Ausführung der Rettung in regelmäßigen Abständen praktisch üben.

### Weitere Informationen:

PSA-Benutzungsverordnung TRBS 2121 „Absturz“  
 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“  
 BGR A1 „Grundsätze der Prävention“  
 BGR 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“  
 BGR 199 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“  
 BGI 515 „Persönliche Schutzausrüstungen“  
 BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“